

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

20/2022, 24. Juni 2022

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin	452
---	-----

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 6. Mai 2022 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin vom 7. März 2011 (FU-Mitteilungen 9/2011, S. 100) erlassen:*

Artikel I

1. In § 1 wird nach „Executive Master of Business Marketing (Technischer Vertrieb)“ Folgendes eingefügt: „und an einzelnen Modulen im weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb)“.

* Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat die vorliegende Satzung am 17. Juni 2022 bestätigt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

Die Gebühr für das Studium (zwei Semester) beträgt pro Studierende*m 18.000 Euro.

3. In § 2 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und ein neuer Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

„Die Gebühr für die Teilnahme an einzelnen Modulen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb)“ beträgt 3.000 Euro pro Modul. Die Teilnahme erfolgt auf Antrag und mit Zustimmung der*des Verantwortlichen für den Masterstudiengang. Für den Fall, dass das Modul aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen erneut besucht wird, fällt für das zusätzliche Besuchen des Moduls jeweils die Teilnahmegebühr gemäß Satz 1 an.“

4. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gebühr“ Folgendes eingefügt: „nach § 2 Abs. 1“.

5. In § 3 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 und ein neuer Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

„Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr gemäß § 2 Abs. 3 entsteht mit der schriftlichen Zustimmung der*des Verantwortlichen für den Masterstudiengang.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.